

Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - am 13. Dezember 2021 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Coronaverordnung des Landes Bremen

Für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dies bedeutet, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung der Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt. Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter) sind die wesentlichen Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Sitzungen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

I.

Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - kann sicher in Bremerhaven durchgeführt werden. Das Dezernat II beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - teilnehmen, haben oberste Priorität.

II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) sowie die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Warnstufensystem gibt an, an welches die entsprechend geltenden Maßnahmen geknüpft werden.

Nach § 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 3 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 6 für Warnstufe 3.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung der Regelungen für die Sitzung ist in der Anlage 1 zusammengefasst.

1. Zutritt

Unabhängig von den Warnstufen gilt für den Zutritt zum Veranstaltungsort Folgendes:

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Der Zutritt zum Fischbahnhof erfolgt ausschließlich über den Seiteneingang bei der Eventfläche. Der Bereich Eventfläche ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen -, Mitglieder des Magistrats, Mitarbeiter:innen der Verwaltung und Sachverständige halten sich in dem rechten Bereich der Eventfläche auf. Die Besucher:innen, die Mitbestimmung und die Mitarbeiter:innen der Presse nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern /Bodenmarkierungen, in dem linken Bereich der Eventfläche ihren Sitzplatz ein. Die Besucher:innen und die Mitarbeiter:innen der Presse halten sich ausschließlich im entsprechend gekennzeichneten Bereich auf und nehmen dort Platz. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 beigefügt.

Bis zu 21 Besucher:innen gleichzeitig können die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - verfolgen. Die Begrenzung der Zahl der Besucher:innen stellt keinen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot dar.

2. Zutrittsbeschränkungen

Warnstufe 0: Bei der Warnstufe 0 bedarf der Zutritt keines Nachweises.

Warnstufe 1: Es gilt § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung. Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 1 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung

für die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum.

Dem erforderlichen negativen Testnachweis stehen nach § 3 Abs. 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht oder eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr gleich. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Warnstufe 2 / Warnstufe 3: Für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen der Presse gilt § 3 Abs. 4a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung. Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum, die Anwendung des 2-G-Zugangsmodells.

Für Ausschussmitglieder, Magistratsmitglieder und Mitarbeiter:innen der Verwaltung gilt die 3G-Regel.

a) Impfnachweis

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

b) Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. In Bremerhaven erfüllt sowohl die

Quarantänebescheinigung als auch ein separates Genesenens Schreiben diese Vorgabe.

c) Testnachweis

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung gilt für die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, wonach ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form ist, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Einem Test nach § 2 Nummer 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gleichgestellt ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

d) Verfahren

Der jeweilige Nachweis ist einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Dezernates II bzw. einer vom Dezernat II beauftragten Person vorzuzeigen.

3. Abstandsgebot

Bei der Warnstufe 0 oder 1 wird entsprechend § 1a Abs. 1 Neunundzwanzigsten Coronaverordnung empfohlen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Ist gemäß § 1a Abs. 1a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, ist außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Bestuhlung im Fischbahnhof wird dementsprechend so angeordnet, dass jederzeit ein Mindestabstand eingehalten werden kann (siehe Anlage 3).

4. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske:

Ist gemäß § 2 Abs. 1a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, besteht auch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind.

In Warnstufe 1 besteht gemäß § 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Da insbesondere in Warnstufe 1 noch ein Infektionsgeschehen zu beobachten ist, wird gleichwohl durch dieses Hygienekonzept für die Warnstufe 1 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet, um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren.

Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann das Gesichtsvisier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen (gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung).

5. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Mikrophone) erhöht. Desinfektionsspender und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäreinrichtungen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

6. Lüftung

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des

Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800 m³. Die Anlage fährt einen CO²-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

7. Kontaktnachverfolgung:

Die Kontaktdaten aller bei der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen im Fischbahnhof anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Die Kontaktdaten werden auf freiwilliger Basis kontaktlos mittels Nutzung der Luca-App erfasst. Für diejenigen, die die App nicht nutzen möchten oder die über kein Smartphone verfügen, erfolgt die Kontaktdatenerfassung auf Papier.

8. Bekanntmachung:

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

9. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - (bzw. im Verhinderungsfall der Vertreter) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt der Zutritt zu verwehren.

Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Bremerhaven, 3. Dezember 2021

gez. Torsten Neuhoff

Torsten Neuhoff
Bürgermeister

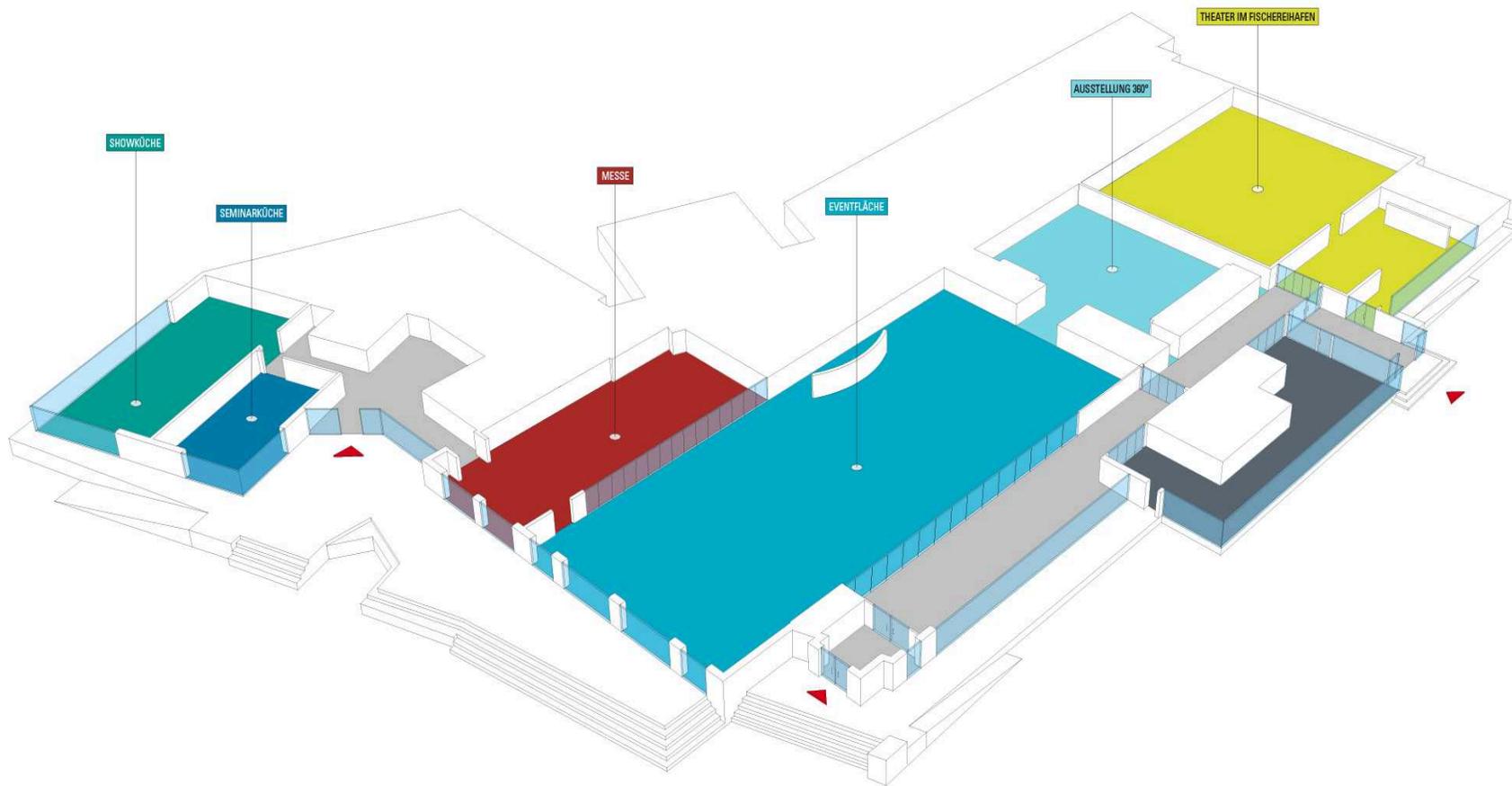
Anlagen:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gemäß Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan

Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Kontaktnachverfolgung 	Kontaktnachverfolgung 	Kontaktnachverfolgung 	Kontaktnachverfolgung 
Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 
	3G-Regel 	2G-Regel (für Besucher:innen und Presse) 	3G-Regel (für Mitglieder v. Ausschuss, Magistrat und Verwaltung) 
	Mund und Nase bedecken  außer am Sitzplatz /Redepult	Mund und Nase bedecken  außer am Sitzplatz /Redepult	Mund und Nase bedecken  außer am Sitzplatz /Redepult
		Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 



¹ <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 01.11.2021)



Stadtverordnetenversammlung
 "Ausschuss-Sitzungen"
 Version "v9"
 Stand 08.12.2020

Plätze:
 xx St. Tischbestuhlung
 xx St. Reihenbestuhlung

Bühne:
 B x T x H: 8,0 m x 4,0 m x 0,6 m

Mikrofon:
 Rednerpult > 1 Schwanenhalsmikrofon
 1. Vorsitzender > 2 Schwanenhalsmikrofon

FISCHBAHNHOF
 Am Schwanenstieg 8 | 27572 Bremerhaven

